

GZ:PAD/20/00766740/001/FW

Informationsblatt zum Grenzübergang für Land- und Forstwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß Verordnung des Landespolizeidirektors für Vorarlberg, ZI. PAD/20/00766740/001/FW vom 5.5.2020 wurden die Verkehrszeiten und der Benützungsumfang der Grenzübergangsstellen Hohenweiler/Niederstaufer, Langen bei Bregenz - Neuhaus, Möggers – Scheidegg und Oberreute/Sulzberg für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten erweitert.

Der Grenzverkehr ist täglich von 07:00 – 20:00 Uhr erlaubt und ausschließlich für die erforderlichen Grenzübertritte vorgesehen, die im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten in der Grenzregion stehen.

Für den Grenzübertritt ist für jeden Berechtigten eine durch die Bundespolizeidirektion München persönlich ausgestellte „Bescheinigung für den Grenzübertritt“ erforderlich. Dies gilt sowohl für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, als auch diejenigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Die Beantragung ist entweder per formloser E-Mail oder persönlich bei nachfolgenden Dienststellen der BPOLD München möglich:

- BPOLI Kempten
 - bpoli.kempten@polizei.bund.de
 - 87435 Kempten, Eicher Straße 3
 - 88131 Lindau, Brettermarkt 2 (BPOLR Lindau)

Für die Beantragung einer Bescheinigung für den Grenzübertritt sind folgende Angaben erforderlich:

- Vorname
- Name
- Geburtsdatum
- Anschrift (Postleitzahl – Wohnort – Straße – Hausnummer)
- Nummer des Reisepasses oder Personalausweis
- Angabe der Grenzübergangsstelle/n (nur die oa Grenzübergangsstellen, die zwischen dem BM.I Wien und der BPOLD München abgestimmt sind), die genutzt werden soll/en.

Die Bescheinigungen für den Grenzübertritt werden zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2020 ausgestellt und können jederzeit widerrufen werden.

Der Aufenthalt in Österreich bzw. Deutschland ist auf den Zeitraum beschränkt, der für die Dauer der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich ist. Eine Nutzung des Aufenthaltes in Österreich bzw. Deutschland für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die Möglichkeit der eigenständigen Öffnung der Absperrung durch die Berechtigten zum Zwecke des Grenzübertrittes ist vorgesehen.

Die Berechtigten sind verpflichtet nach Nutzung der Grenzübergangsstelle diese wieder ordnungsgemäß zu schließen.

Regelmäßig erfolgt eine grenzpolizeiliche Ein- oder Ausreisekontrolle. Zu diesem Zweck haben die Berechtigten jederzeit das Ausweisdokument, das bei der Beantragung der Bescheinigung für den Grenzübertritt angegeben wurde, sowie die ausgestellte Bescheinigung mitzuführen.

**KEIN
ORIGINAL**